

Berlage 20

V e r t r a g

zwischen

der Gesellschaft zur Förderung der Forschung an der
Eidgenössischen Technischen Hochschule (G.F.F.)

und

Herrn dipl. El.-Ing. Ernst Baumann, o. Professor für
Technische Physik an der Eidgenössischen Technischen
Hochschule (E.T.H.)

I.

Die G.F.F. überträgt Herrn Prof. Baumann die Leitung der in ihren Statuten vom 20. August 1945 vorgesehenen "Abteilung für industrielle Forschung" (AFIF) des Institutes für technische Physik der E.T.H.

II.

Für die Umschreibung der Rechte und Pflichten von Herrn Prof. Baumann als Leiter der AFIF sind massgebend:

a. Art. 4 der Statuten der G.F.F.

und, soweit dadurch die Stellung des Leiters der AFIF berührt wird,

Art. 6 der Statuten betr. die Uebernahme von Forschungsarbeiten, Verfügung über die Forschungsergebnisse, Mitteilung und Abgabe von Forschungsergebnissen,

Art. 10 - 13 der Statuten betr. die Zuständigkeit der Organe der G.F.F.

b. Das Geschäftsreglement der G.F.F. vom 20. August 1945, soweit dadurch die Rechte und Pflichten des Leiters der AFIF umschrieben werden.

c. Die von den zuständigen Organen der G.F.F. in Ausführung und Anwendung der Statuten und des Geschäftsreglementes beschlossenen generellen Wegleitungen, Verwaltungsgrundsätze, Weisungen und weiteren Verwaltungsanordnungen sowie Arbeitsprogramme, soweit dadurch die Rechte und Pflichten des Leiters der AFIF im Sinne einer genaueren Bezeichnung und Bestimmung seiner Aufgaben umschrieben werden.

- 2 -

III.

Alle Rechte hinsichtlich der Ausführung von privaten Forschungsarbeiten, wie sie Herrn Prof. Baumann in der Urkunde vom 20. Mai 1948 über seine Wahl zum ordentlichen Professor für technische Physik an der Eidg. Technischen Hochschule eingeräumt wurden, bleiben - soweit die Tätigkeit als Professor für technische Physik und als Leiter des Instituts für Technische Physik der E.T.H. in Frage steht - grundsätzlich gewahrt. Dem Umfange nach kann indessen Herr Prof. Baumann als Leiter der AFIF von diesen Rechten zu privaten Forschungen nur insoweit Gebrauch machen, als dadurch die mit der Leitung der AFIF verbundenen Pflichten nicht beeinträchtigt werden.

Erfindungen, die Herr Prof. Baumann in Ausübung seiner Obliegenheiten als Leiter der AFIF macht, gehören der G.F.F. Als solche Erfindungen gelten namentlich alle auf Grund von Forschungen, mit denen die AFIF von Dritten beauftragt wurde, oder die als solche auf eigene Rechnung in den Arbeitsprogrammen für die AFIF vorgesehen, oder die sonst mit wesentlichem Einsatz an sachlichen und/oder personellen Mitteln der AFIF betrieben oder gefördert wurden, einschliesslich alle Erfindungen, die bei Forschungsarbeiten der eben genannten Arten nebenbei erzielt wurden.

Hat der Leiter der AFIF im Zusammenhang mit solchen der G.F.F. gehörenden Erfindungen besondere Leistungen vollbracht, so kann ihm die G.F.F. - falls die Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist - eine besondere Zuwendung gewähren.

Erfindungen, die Herr Prof. Baumann ausserhalb des Rahmens seiner Obliegenheiten als Leiter der AFIF, also ausserhalb seiner Tätigkeit für die G.F.F. macht, bleiben sein freies Eigentum. Sofern sich Herr Prof. Baumann entschliesst und soweit die G.F.F. damit einverstanden ist, solche Erfindungen durch die G.F.F. bearbeiten zu lassen, hat Herr Prof. Baumann sämtliche Verwertungsrechte im voraus unter zu vereinbarenden Bedingungen der G.F.F. zu übertragen.

- 3 -

IV.

Herr Prof. Baumann bezieht als Leiter der AFIF von der G.F.F. bis auf weiteres ein Honorar von jährlich Fr. 10'000.--.

Für seine bisherige Tätigkeit als Leiter der AFIF vom 15. Juni 1948 an erhält er von der G.F.F. rückwirkend eine Entschädigung von total Fr. 20'000.--, auszahlbar je zur Hälfte in den Jahren 1952 und 1953.

V.

Der vorliegende Vertrag tritt auf den 1. Oktober 1952 in Kraft. Er wird in zwei Originalexemplaren ausgefertigt, wovon je eines für jede Partei.

Sowohl die G.F.F. als auch Herr Prof. Baumann können jederzeit auf sechs Monate die Abänderung des Vertrages verlangen. Dabei versteht es sich aber, dass die Abänderung des Vertrages nur im Rahmen der Statuten, des Geschäftsreglementes und der weiteren allgemeinen Vorschriften der G.F.F. möglich ist. Ferner wird die Abänderung erst rechtswirksam, wenn die beiden Parteien sich darüber schriftlich geeinigt haben.

IM NAMEN DER GESELLSCHAFT ZUR
FÖRDERUNG DER FORSCHUNG

Der Präsident:	Der Quästor:
sig. Pallmann	sig. G. Fischer

Prof. Baumann als Leiter der AFIF:
sig. Baumann

Zürich, 1. Oktober 1952

1.10.52 N/ju